

- „Der Sowjetstaat und alle seine Organe... gewährleisten den Schutz der Rechtsordnung, der Interessen der Gesellschaft und der Rechte der Bürger“ (Art. 4).
- „Die Quelle des Wachstums des gesellschaftlichen Reichtums, des Wohlstands des Volkes und jedes Sowjetmenschen ist die freie Arbeit des Sowjetmenschen ... Die gesellschaftlich nützliche Arbeit und ihre Ergebnisse bestimmen die Stellung des Menschen in der Gesellschaft“ (Art. 13).
- „Im Interesse der heutigen und kommender Generationen werden in der UdSSR die erforderlichen Maßnahmen ... zur Verbesserung der Umwelt des Menschen getroffen“ (Art. 18).

Was im „Kommunistischen Manifest“ noch wissenschaftlich begründete Vision für ein künftiges Menschengeschlecht war, wird nach 60 Jahren Sowjetmacht zum Leitmotiv der Verfassung für die Sowjetmenschen der nächsten Generationen: „Entsprechend dem kommunistischen Ideal ‚Die freie Entwicklung eines jeden ist die Bedingung für die freie Entwicklung aller‘ setzt sich der sowjetische Staat zum Ziel, die realen Möglichkeiten der Bürger zu erweitern, ihre schöpferischen Kräfte, Fähigkeiten und Talente zu entwickeln und anzuwenden, ihre Persönlichkeit allseitig zu entwickeln“ (Art. 20).

Diese nur beispielhaft zitierten prinzipiellen Orientierungen finden im II. Abschnitt des Verfassungsentwurfs ihre Konkretisierung und Ausgestaltung. Ausgehend von der Gleichberechtigung aller Bürger und ihrer Gleichheit vor dem Gesetz werden hier die Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundpflichten behandelt, die maßgeblich sind für die prinzipielle Stellung des Sowjetbürgers in Gesellschaft und Staat und seine kommunistische Persönlichkeitsentfaltung und Lebensgestaltung.⁷

Besondere Aspekte der Regelung der Grundrechte und -pflichten¹

1. Für die im Verfassungsentwurf enthaltenen Grundrechte und Grundfreiheiten ist weithin kennzeichnend, daß sie die siegreiche sozialistische Entwicklung reflektieren und inhaltlich wesentliche Anreicherungen erfahren haben. Das wird nahezu bei jedem Recht und jeder Freiheit deutlich. Sie wurden nicht nur in ihrer Substanz wesentlich erweitert. Es ist auch bemerkenswert, daß der Sicherung (Garantierung) der Rechte und Freiheiten der Bürger sehr spezifische Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Als Beispiel für die Erweiterung des Rechts selbst und seiner Sicherung sei das Recht auf Arbeit (Art. 40) angeführt: „Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Arbeit, d. h. das Recht auf garantierte Beschäftigung mit Entlohnung nach Quantität und Qualität einschließlich des Rechts auf die Wahl des Berufs, der Art der Beschäftigung und einer Arbeit entsprechend ihrer persönlichen Neigung, ihren Fähigkeiten, ihrer Berufsausbildung und ihrem Bildungsstand sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse. Dieses Recht wird durch das sozialistische Wirtschaftssystem gesichert, durch das stetige Wachstum der Produktivkräfte der Gesellschaft, durch die unentgeltliche Berufsausbildung, durch die Erhöhung der beruflichen Qualifikation und durch das Erlernen weiterer Berufe.“

Gleichzeitig ist beachtlich, daß der Verfassungsentwurf neue, gesicherte Rechte und Freiheiten enthält, wie z. B. das Recht auf Nutzung der Errungenschaften der Kultur (Art. 46) und die Freiheit des wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Schaffens (Art. 47). Das verdient auch deshalb Hervorhebung, weil der Verfassungsentwurf ohnehin eine große Zahl sozialökonomischer Rechte und Freiheiten verbürgt, auf die bürgerliche Verfassungen bis heute verzichten, wie z. B. das Recht auf Arbeit, Erholung, Gesundheit, materielle Sicherung, Wohnraum, Bildung usw., und die in ihrer Mehrheit und Grundsubstanz erst durch das Wirken der Sowjetunion weltweit den Rang

und die Qualität von Grundrechten und Grundfreiheiten des Menschen erlangt haben.

So ist es selbstverständlich, daß die Freiheiten und Rechte, die der Verfassungsentwurf garantiert, mit dem geltenden Völkerrecht, insbesondere mit den Menschenrechtskonventionen der UNO, übereinstimmen. Darüber hinaus sieht der Entwurf auch Rechte und Freiheiten des Bürgers vor, die höhere Maßstäbe als das geltende demokratische Völkerrecht verkörpern, nämlich die kommunistische Auffassung vom Menschen, von seiner Freiheit und Persönlichkeit.

2. Die Verfassung orientiert auch darauf, daß die Nutzung der Grundrechte und Grundfreiheiten den Interessen der Gesellschaft und des Staates sowie den Rechten anderer Bürger keinen Schaden zufügen darf (Art. 39 Abs. 2 und 65). Sie bekennt sich zur Einheit von Rechten und Pflichten und verweist darauf, daß die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten durch den Bürger von der Erfüllung seiner Pflichten nicht zu trennen ist (Art. 59 Abs. 1).

In Art. 59 bis 68 werden die staatsbürgerlichen Grundpflichten als Ausdruck der Verantwortung jedes Sowjetbürgers für die erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft zum Kommunismus aufgefaßt, als Ausdruck einer kommunistischen und folglich humanistischen Moral und Lebensauffassung. Dies schließt die internationalistische Pflicht jedes Sowjetbürgers ein, „zur Entwicklung der Freundschaft und Zusammenarbeit mit den Völkern anderer Länder sowie zur Aufrechterhaltung und Festigung des Weltfriedens beizutragen“ (Art. 68).

3. Bemerkenswert sind Reihenfolge und Kennzeichnung der Rechte und Freiheiten, wie sie sich in der Aufzählung des Art. 39 und in der inneren Systematik des Kapitels 7 widerspiegeln: „Die Bürger der UdSSR haben alle sozialökonomischen, politischen und persönlichen Rechte und Freiheiten...“ (Art. 39). Im gleichen Artikel wird der untrennbare Zusammenhang zwischen der Erweiterung der einzelnen Rechte und Freiheiten und der „Erfüllung der Programme für die sozialökonomische und kulturelle Entwicklung“ betont. Daraus ergeben sich u. a. folgende theoretische und praktische Konsequenzen:

- Die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik findet auch im Grundrechtskatalog ihre Entsprechung.
- Die sozialökonomischen Rechte mit dem Recht auf Arbeit an der Spitze sind nach der inneren Systematik der Grundrechte von besonderer Bedeutung, weil sie „die unmittelbaren Grundlagen des Lebens der Menschen betreffen“^β
- Die persönlichen Rechte und Freiheiten erhalten als eine relativ homogene und selbständige Kategorie zunehmendes Gewicht.

Zugleich verzichtet der Verfassungsentwurf darauf, das eine oder andere Grundrecht als das wichtigste und bedeutendste zu bezeichnen. Eine derartige Vorprägung wäre auch theoretisch wie praktisch wenig ergiebig.

4. Die Achtung der Persönlichkeit, der Schutz der Rechte und Freiheiten des Sowjetmenschen ist als Pflicht aller Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Staatsfunktionäre ausgestaltet (Art. 57). Zugleich wird die Entschlossenheit zu noch effektiverem Handeln im Interesse und zum Schutze des Bürgers deutlich, so z. B. in Art. 58, der neben dem Beschwerderecht und der Staatshaftung auch die Möglichkeit vorsieht, „gegen Handlungen von Staatsfunktionären, die gegen die Gesetze verstoßen, ihre Vollmachten überschreiten und die Rechte der Bürger schmälern“, in einer gesetzlich festgelegten Ordnung vor Gericht Einspruch zu erheben.

*

Nicht alle hier dargelegten Aspekte zum Komplex „Staat und Persönlichkeit“ im sowjetischen Verfassungsentwurf sind gänzlich neu. L. I. Breshnew hat dazu bei der Begründung des Entwurfs Stellung genommen: „In den neuen Entwurf werden viele prinzipielle Bestimmungen der jetzt gültigen Verfassung übernommen, da sie weiterhin dem